

IVW1-TBG-3/001-2010

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 31.03.2011  
zu Ltg.-**851/T-5-2011**  
R- u. V-Ausschuss

## Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher

# S Y N O P S E

St. Pölten, im März 2011

## **I. Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens**

betreffend der beabsichtigten Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030

### **Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versandter Entwurf):**

Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:

### **Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher**

Das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 wird die Wortfolge „der §§ 6 und 7“ ersetzt durch die Wortfolge „des § 6“.
2. Im § 6 Abs. 2 lit. c entfällt die Wortfolge „und ein Fortbetriebsrecht nach § 7 nicht persönlich ausgeübt wird“.
3. § 7 entfällt.
4. Im § 7 Abs. 1 lit. c (neu) entfällt die Wortfolge „jedoch mit Ausnahme der Fälle des § 7“.
5. „Die bisherigen § 8, § 9, § 10 und § 11 erhalten die Bezeichnungen § 7, § 8, § 9 und § 10.“

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
3. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
4. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
5. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
6. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
7. Abteilung Finanzen
8. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle
9. Unabhängiger Verwaltungssenat NÖ
10. Abteilung Gemeinden
11. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
12. Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1014 Wien
13. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
14. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
15. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
16. Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
17. Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunner Straße 222-228/1, 1120 Wien
18. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
19. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
20. Österreichischen Buchmacherverband, Weyrgasse 5/7, 1030 Wien

Darüber hinaus wurde das Bürgerbegutachtungsverfahren durchgeführt und der Gesetzesentwurf dem Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Freiheitlichen Klub im Niederösterreichischen Landtag sowie dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben von:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle
3. Bundesministerium für Inneres
4. Wirtschaftskammer Niederösterreich
5. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
6. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
7. Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

Zum Änderungsentwurf des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, wurden Stellungnahmen wie folgt abgegeben:

## **II. Allgemeiner Teil**

### **Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungs- und Informationsstelle**

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

### **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommene Änderung keine Bedenken bestehen.

### **Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

### **III. Besonderer Teil**

Zur beabsichtigten Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, wurden folgende inhaltliche Stellungnahmen abgegeben:

#### **Zu Z. 3:**

##### **Wirtschaftskammer Niederösterreich**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich gibt zum obigen Entwurf folgende Stellungnahme ab:

##### **Zum Entfall von § 7 Fortbetriebsrecht:**

Der beabsichtigte Entfall des bisherigen § 7 "Fortbetriebsrecht" kann nicht befürwortet werden. Dass in den letzten Jahren keine diesbezüglichen Anwendungsfälle eingetreten sind, kann als Begründung für die gänzliche Streichung dieser Regelung nicht gelten. Der Entfall würde im Ernstfall zu einer beträchtlichen Einschränkung der Rechte und Möglichkeiten der Erben bzw. Rechtsnachfolger des Bewilligungsinhabers führen. Auch in anderen Gesetzen werden Paragraphen, die selten zur Anwendung kommen, nicht ersatzlos gestrichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine ähnliche Bestimmung auch in der Gewerbeordnung enthalten ist und auch dort Gott sei Dank nur selten zu Anwendung gelangt. Wenn jedoch ein Todesfall vorliegt, so ist diese Bestimmung genauso wie der gegenständliche § 7 für den Fortbestand des Betriebes wesentlich.

Außerdem ist ein besonderer Einsparungseffekt aus dem Entfall dieser Bestimmung nicht erkennbar.

Wir sprechen uns daher für eine Beibehaltung des § 7 bzw. für seine erforderliche Adaptierung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG) aus.

### **Zu Z. 4 und Z. 5:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

#### **Zu Z. 4 und Z. 5:**

Es ist erforderlich, dass die in Z. 5 enthaltene Änderungsanordnung vor der in Z. 4 enthaltenen Änderungsanordnung erfolgt. Weiters sollten die Anführungszeichen in Z. 5 entfallen.

#### **Bundesministerium für Inneres**

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurden seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Bundesministerien für Finanzen, für Justiz, für Wirtschaft, Familie und Jugend und für Inneres befasst.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Inneres als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Ressort unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 bzw. Art. 98 B-VG wie folgt Stellung:

**Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1 lit. c):**

In der Novellierungsanordnung müsste es „§ 8 (7) Abs. 1 lit. c (neu)“ heißen. Weiters wäre dem Wort „jedoch“ ein Beistrich voranzustellen.

**Zu Z 5 (§§ 7, 8, 9 und § 10):**

Die Anführungszeichen zu Beginn der Novellierungsanordnung haben zu entfallen.

**Zum Inkrafttreten**

**Bundesministerium für Inneres**

Es wird zur Erwägung gestellt, das Inkrafttreten mit dem der Kundmachung folgenden Tag ausdrücklich anzuordnen.